

Kurzbericht

Nr. V/8

- 10. Juni 1958 -

Jg. 8

Die Lohnsteuerbelastung im Saarland, in der Bundesrepublik und in Frankreich

Im Zeitpunkt des wirtschaftlichen Anschlusses des Saarlandes an die Bundesrepublik wird neben vielem anderen auch die Lohnsteuerberechnung im Saarland auf die der übrigen Bundesrepublik umgestellt werden müssen. Da von den Verschiebungen in der Lohnsteuerbelastung, die nach Verdiensthöhe und Familienstand dann eintreten werden, die Kaufkraft der Bruttolöhne und -gehälter wesentlich mitbestimmt wird, ist eine Untersuchung des Ausmasses dieser Verschiebungen notwendig, in die vergleichsweise auch die Lohnsteuerbelastung der Arbeitnehmer in Frankreich einbezogen werden soll.

Im Saarland, in der Bundesrepublik wie auch in Frankreich ist die Lohnsteuer eine Teilststeuer der allgemeinen Einkommensteuer für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die auch in allen drei Bereichen gleichermaßen im Quellenabzugsverfahren, d. h. durch Abzug vom Lohn im Betriebe, erhoben wird.

Das französische Lohnsteuersystem

In Frankreich setzt sich, nach Ablösung der alten Schedulensteuer im Jahre 1948, die Einkommensteuer aus einer Proportionalsteuer (Feststeuer) und einer Zusatzsteuer mit progressivem Steuerfuss (Staffelsteuer) zusammen, die beide persönliche Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigen. Die Arbeitnehmereinkommen wurden jedoch bereits ab September 1948 von der Proportionalsteuer entlastet, die seitdem in Form einer pauschalen Lohnsummensteuer (versement forfaitaire) in Höhe von 5 vH der Bruttolohnsumme von den Betrieben als Steuerschuldner getragen wird. Vom Arbeitnehmer ist nur mehr die Zusatzsteuer (surtaxe progressive) zu entrichten. Diese Staffelsteuer wird nach einem Teilstreckentarif mit einer Freigrenze erhoben, wobei - ähnlich wie im saarländischen Steuerrecht Werbungskosten und Sonderausgabenpauschale - zur Errechnung des steuer-

pflichtigen Lohnes ausser dem Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung 10 vH und vom Rest noch einmal 15 vH, im ganzen also 23,5 vH, für "frais professionnels" vor der Versteuerung vom Bruttolohn abgesetzt werden.

Staffelsteuer für Ledige in Frankreich

Stufe des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens von mehr		Steuersatz vH
als ... Fr.	bis ... Fr.	
	220 000	0
220 000	350 000	10
350 000	600 000	15
600 000	900 000	20
900 000	1 500 000	30
1 500 000	3 000 000	40
3 000 000	6 000 000	50
6 000 000		60

Jeder der Steuersätze ist seit Juli 1956 zugunsten des "fond national de solidarité", aus dem eine allgemeine Altersrente in Höhe von 6 000 Franken monatlich gewährt wird, um 10 vH erhöht. Die Staffelsteuer berücksichtigt den Familienstand mittels eines "quotient familial". Danach gilt die Lohnsteuerstaffelung in der obigen Form für Einzelstehende, für Ehepaare werden die Gruppengrenzen auf das Zweifache angehoben und für jedes Kind erhöht sich der Vervielfacher um 1/2.

Das saarländische Lohnsteuersystem

Das Lohnsteuersystem des Saarlandes wurde 1948 dem französischen Besteuerungssystem nachgebildet, stimmt jedoch in Einzelheiten nicht mit ihm überein. (Erlass über die Einführung einer vorläufigen saarländischen Steuertabelle 1948, vom 30.4.1948, AB1.48, S. 559 und DVO vom 2.6.1948, AB1.48 S. 645). Die Lohnsteuer wird also nach französischer Weise aus einem Feststeuerteil und einem Staffelsteuerteil mit Teilstreckentarif berechnet und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bei beiden Steuerteilen erhoben.

Im Saarland gehören die gesetzlichen und tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit über die 48. Wochenarbeitsstunde hinaus sowie die Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit nicht zum Bruttolohn im Sinne der Lohnsteuer, wenn der Arbeitnehmerlohn im vorangegangenen Kalenderjahr 960 000 Franken (also durchschnittlich 80 000 Franken monatlich) nicht überschritten hat. Von diesem Bruttolohn werden zur Errechnung des steuerpflichtigen Lohnes 10 vH als Werbungskosten, ein Pauschbetrag von 24 000 Franken p. a. (2 000 Franken monatlich) für Sonderausgaben und der volle Beitrag des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung abgesetzt.

Gemäss § 40 des Einkommensteuergesetzes (Gesetz Nr. 202 vom 13. Juli 1950) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 27. Januar 1955 (Gesetz Nr. 450, ABl. 55, S. 209) beträgt die Feststeuer 15 vH des auf volle Tausend Franken abgerundeten steuerpflichtigen Einkommens, soweit dieses 144 000 Franken p. a. (12 000 monatlich) übersteigt. Für die Steuerklasse IV sind Kinderermässigungen vorgesehen, und zwar wird der Steuerbetrag

bei 1 Kind um 15 vH, im Höchsthalle jedoch um 5 000 Franken jährlich
bei 2 Kindern um 30 vH, im Höchsthalle jedoch um 10 000 Franken jährlich
bei 3 Kindern um 75 vH, im Höchsthalle jedoch um 25 000 Franken jährlich
bei 4 Kindern um 100 vH, im Höchsthalle jedoch um 40 000 Franken jährlich

ermässigt, wobei sich für jedes weitere Kind der Höchsthbetrag der Steuerermässigung um weitere 15 000 Franken steigert.

Zur Berechnung der Staffelsteuer ist das steuerpflichtige Einkommen weiter um den Betrag der Feststeuer sowie um 10 vH des steuerpflichtigen Bruttolohnes zu kürzen und der Rest auf volle Tausend Franken abzurunden. Das so verkürzte steuerpflichtige Einkommen wird nach einem Teilstreckentarif versteuert.

Staffelsteuer für Ledige im Saarland
(Steuerklasse I)

Stufe des gekürzten jährlichen steuerpflichtigen Einkommens von mehr als ... Franken bis ... Franken		Steuersatz
		vH
	240 000	0
240 000	480 000	10
480 000	720 000	15
720 000	970 000	20
970 000	1 370 000	25
1 370 000	1 870 000	30
1 870 000	2 470 000	40
2 470 000		50

Bei Steuerpflichtigen der übrigen Steuerklassen wird wie in Frankreich ein Familienkoeffizient angewandt, und zwar werden für

Steuerklasse II die Gruppengrenzen mit 2

Steuerklasse III die Gruppengrenzen mit 2 1/4

Steuerklasse IV die Gruppengrenzen mit 2 1/2

vervielfacht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Vervielfacher um 1/2.

Als in Frankreich zwecks Hebung der Kaufkraft der Arbeitnehmer die Feststeuer dem Arbeitgeber überlastet wurde und im Saarland eine Massnahme gleicher Auswirkung auf die Betriebe zu treffen war, entschloss man sich hier, die Einheit der Einkommensteuer zu wahren und verfügte, an Stelle einer Überlastung der Feststeuer auf die Arbeitgeber mit Wirkung ab 1. September 1948 (AO. vom 4. 10. 1948, ABl. 48, S. 1260 und DVO vom 19. 10. 1948, ABl. 48, S. 1394) eine Lohnzulage (im Folgenden "Weitere Lohnzulage" genannt) in Höhe

der Feststeuer. Diese Lohnzulage ist seit 1952 (Erlass vom 29. 1. 1952, AB1. 52, S. 165) dadurch noch etwas über die Feststeuer hinaus angehoben worden, dass zu ihrer Berechnung die Sonderausgabenpauschale von 2 000 Franken monatlich nicht vom Bruttolohn abzusetzen ist. Die "Weitere Lohnzulage" ist ihrerseits steuerfrei. Steuerfrei ist im Saarlande ferner die Familienzulage.

Allerdings ist später die Einheit der Einkommensteuer doch durchbrochen worden, und zwar ab 1954 durch den schon erwähnten Abzug von 10 vH vom steuerpflichtigen Einkommen für die Berechnung der Staffelsteuer, der auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beschränkt ist (Gesetz Nr. 399, AB1. 54, S. 5) und vom Veranlagungsjahr 1957 ab durch Ermässigung andererseits der Steuer auf "andere Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit", sofern diese 743 000 Franken p. a. nicht übersteigen (Gesetz Nr. 584, Art. 21, AB1. 57, S. 905).

Besonderheiten der saarländischen Lohnsteuer sind die damit verbundene Gemeinschaftshilfeabgabe und die Aufspaltung der Steuerklasse II der Bundesrepublik. Demgemäss erhalten verheiratete Arbeitnehmer, denen zwar keine Kinderermässigung zusteht, aus deren bestehender oder früherer Ehe jedoch ein noch lebendes Kind hervorgegangen ist, eine steuerliche Ermässigung (Steuerklasse III). Der Steuerklasse III in der Bundesrepublik entspricht im Saarland die Steuerklasse IV.

Das Lohnsteuersystem in der Bundesrepublik

In der Bundesrepublik wird die Lohnsteuer nach einem Formeltarif z. Zt. logarithmischer Art erhoben mit Freibeträgen, die nach dem Familienstande gestaffelt sind. Die Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Nacharbeit - nicht aber die Mehrarbeitszuschläge - werden nicht zum Bruttolohn im Sinne der Lohnsteuer gerechnet, wenn der übrige Arbeitslohn im laufenden Jahre 9 000 DM (also durchschnittlich 750 DM monatlich) nicht übersteigt. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Lohnes sind dann vom Bruttolohn die Werbungskosten pauschal in Höhe von 46,85 DM monatlich und eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von 52 DM monatlich abzusetzen. Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer fallen dabei mit unter die Sonderausgabenpauschale. Daneben ist das gesondert ausgezahlte gesetzliche Kindergeld steuerfrei.

Vergleich der Lohnsteuerbelastung

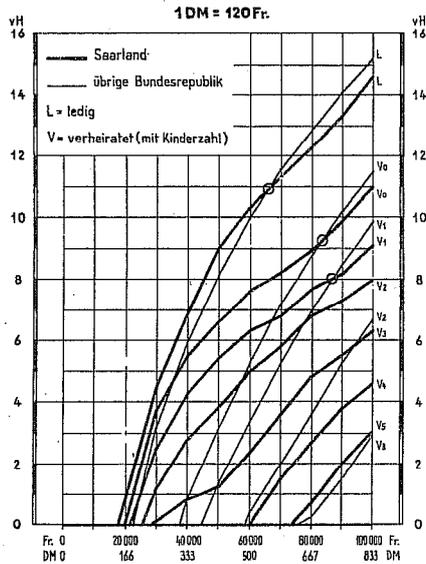
Damit ein echter Vergleich der Lohnsteuerbelastung in den drei Bereichen angestellt werden kann, müssen die Steuerbeträge jeweils auf den Gesamtverdienst, also den direkten Lohn zuzüglich des verschieden hohen steuerfreien Soziallohnes, bezogen werden. So sind den Verdiensten im Saarland das Frauen- und Kindergeld sowie die "Weitere Lohnzulage" hinzuzurechnen, in der Bundesrepublik das Kindergeld ab drittem Kind und in Frankreich die Zulagen bei Einzelverdienst (allocation de salaire unique), die Familienzulage (allocation familiale) und die indemnité compensatrice d'impôt. Fraglich bleibt, ob hier auch die Feststeuer, sei es in der Höhe wie sie sich für andere Einkünfte als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergibt, sei es in ihrer pauschalen Höhe von 5 vH des Bruttolohnes, in der sie dem Arbeitgeber überlastet ist, zu berücksichtigen wäre.

Lohnsteuer im Saarland und in der Bundesrepublik Januar 1958

Verdienststufen ¹⁾	Lohnsteuer und Gemeinschaftshilfsabgabe im Saarland										Lohnsteuer in der Bundesrepublik					
	Steuerklasse										III ₁	III ₂	III ₃	III ₄	III ₅	
	I	II	IV ₁	IV ₂	IV ₃	IV ₄	IV ₅	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
in vH des direkten Bruttolohnes																
direkter Lohn	5,1	5,1	4,3	3,6	1,3	-	-	3,2	-	-	-	-	-	-	-	-
30 000 Fr./250,- DM	8,2	6,9	5,9	4,8	1,7	-	6,0	0,9	-	-	-	-	-	-	-	-
40 000 Fr./333,33 DM	10,5	8,3	7,1	6,3	3,8	1,3	8,2	3,2	1,4	-	-	-	-	-	-	-
50 000 Fr./416,67 DM	11,9	9,1	8,0	7,3	5,2	3,1	10,0	5,4	3,4	0,4	-	-	-	-	-	-
60 000 Fr./500,00 DM	13,2	10,0	9,0	8,4	6,5	4,6	11,6	7,2	5,3	2,0	-	-	-	-	-	-
70 000 Fr./583,33 DM	14,4	11,2	9,5	9,0	7,3	5,7	12,9	8,8	7,0	3,7	0,7	-	-	-	-	-
80 000 Fr./666,67 DM	15,8	12,4	10,7	9,6	8,2	6,7	14,1	10,2	8,5	5,3	2,1	-	-	-	-	-
90 000 Fr./750,- DM	16,8	13,3	11,7	10,3	8,8	7,5	15,2	11,5	9,9	6,7	3,5	0,9	-	-	-	-
100 000 Fr./833,33 DM																
in vH des Gesamtlohn																
direkter Lohn und Soziallohn	4,5	3,7	2,5	1,2	0,1	-	3,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30 000 Fr./250,- DM	6,9	5,5	4,3	2,8	0,8	-	6,0	0,9	-	-	-	-	-	-	-	-
40 000 Fr./333,33 DM	9,0	6,6	5,4	3,8	1,2	-	8,2	3,2	1,4	-	-	-	-	-	-	-
50 000 Fr./416,67 DM	10,3	7,6	6,3	5,0	2,4	-	10,0	5,4	3,4	0,4	-	-	-	-	-	-
60 000 Fr./500,00 DM	11,3	8,2	6,8	5,8	3,6	1,5	11,6	7,2	5,3	2,0	-	-	-	-	-	-
70 000 Fr./583,33 DM	12,3	8,9	7,7	6,8	4,8	2,7	12,9	8,8	7,0	3,7	0,2	-	-	-	-	-
80 000 Fr./666,67 DM	13,3	9,9	8,2	7,3	5,5	3,8	14,1	10,2	8,5	5,3	1,5	-	-	-	-	-
90 000 Fr./750,- DM	14,6	11,0	9,1	8,0	6,3	4,6	15,2	11,5	9,9	6,7	2,9	-	-	-	-	-
100 000 Fr./833,33 DM																

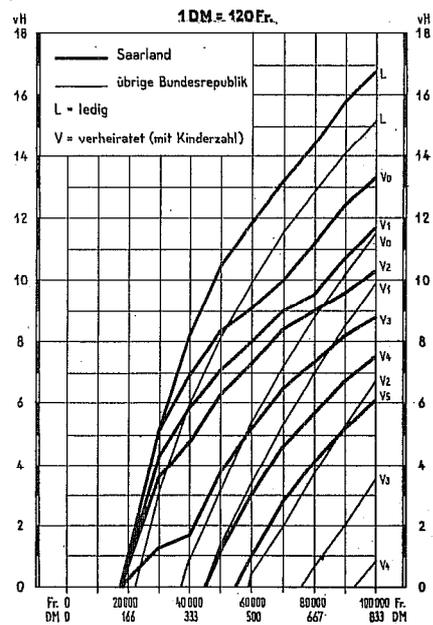
1) Um gleiche Verdienststufen wie im Saarland zu erzielen, wurden die Frankenbeträge anhand der Kaufkraftparität von 1 DM = 120 Franken in DM umgerechnet

Lohnsteuer in vH des Gesamtverdienstes
 bei Verdiensten bis zu 100 000 Fr. bzw. 833 DM
 Anfang 1958 im Saarland und in der übrigen Bundesrepublik



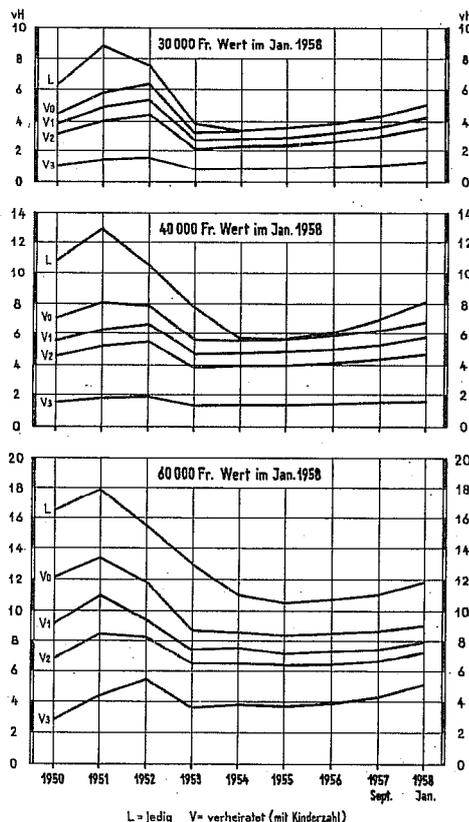
Statistisches Amt des Saarlandes

Lohnsteuer in vH des direkten Lohnes
 bei Verdiensten bis zu 100 000 Fr. bzw. 833 DM
 Anfang 1958 im Saarland und in der übrigen Bundesrepublik



Statistisches Amt des Saarlandes

Lohnsteuer (einschl. Gemeinschaftsbeitragsabgabe bzw. Wiederaufbauabgabe)
 im Saarland 1950 - 1958
 bei Verdiensten gleicher Kaufkraft in vH des direkten Lohnes
 für die Kaufkraft von 30 000 Fr., 40 000 Fr. und 60 000 Fr. im Januar 1958



Statistisches Amt des Saarlandes

Die Berechnung der Lohnsteuer im Saarland ist infolge ihrer Anlehnung an die historisch gewachsenen und nie durchgreifend vereinfachte französische Steuergesetzgebung kompliziert und im Bestreben nach höchster Steuergerechtigkeit im Laufe der Jahre immer unübersichtlicher geworden. Wird diese Steuerbelastung, wie sie tatsächlich vom Arbeitnehmer zu tragen ist, ohne Rücksicht auf Steuerteilbeträge, graphisch dargestellt, so zeigt sich als Ergebnis allerdings eine gewisse Sprunghaftigkeit in der Steuerprogression, die sich schon in der Staffelung der effektiven Steuerfreibeträge ausdrückt.

Steuerfreibeträge nach dem Familienstand
(ungefährer Betrag gemäss Lohnsteuerabzugstabellen)

Familienstand	Saarland	Bundesrepublik
	Fr.	DM
Ledige	17 400	175
Verheiratete ohne Kinder	17 400	270
Verheiratete mit 1 Kind	17 400	335
" " 2 Kindern	17 400	455
" " 3 Kindern	17 400	595
" " 4 Kindern	44 800	735
" " 5 Kindern	55 000	875

Verglichen mit der übrigen Bundesrepublik ergibt sich, dass die Steuerbelastung im Saarland in den unteren und mittleren Verdienststufen stets höher ist als in der übrigen Bundesrepublik, in den höheren Verdienststufen der Formeltarif der Bundesrepublik jedoch eine höhere Belastung hervorruft. Da im französisch-saarländischen Wirtschaftsraum die indirekte Steuer, die die niedrigen Einkommen und insbesondere die Einkommen der vielköpfigen Familien am stärksten belastet, wesentlich höher ist als im bundesdeutschen Wirtschaftsraum, wäre eigentlich umgekehrt eine weitgehende steuerliche Entlastung der niedrigen Einkommen zu erwarten gewesen.

Veränderung der
Lohnsteuerbelastung im
Saarland 1950 bis 1958

An Verdiensten gleicher Kaufkraft gemessen, war die prozentuale Lohnsteuerbelastung im Saarland im Jahre 1951 am grössten und im Jahre 1955 am niedrigsten. Seitdem hat sie von Jahr zu Jahr wieder zugenommen, weil sich Verdienste gleicher Kaufkraft bei Wertverfall des Geldes in immer höheren Lohnsummen ausdrücken und damit - bei unveränderten Steuersätzen - immer stärker von der Steuerprogression betroffen werden.

Die Erhöhung des Lohnsteueranfalls seit 1955 geht zu einem Teil auf Erhöhungen der Realeinkommen und die daraus resultierende stärkere Erfassung dieser erhöhten Arbeitnehmereinkommen zurück, wie sie sich aus der pro-

Lohnsteuerfächer 1951, 1955 und 1958 für Verdienste gleicher Kaufkraft

Familienstand	1951		1955		1958		Der Steuersatz hat sich 1958 gegenüber 1955 um ... vH erhöht
	prozentuale Steuerbelastung	Fächer	prozentuale Steuerbelastung	Fächer	prozentuale Steuerbelastung	Fächer	
	1	2	3	4	5	6	
bei 30 000 Franken lohnsteuerpflichtigem Einkommen							
ledig	8,9	100	3,6	100	5,1	100	42
verheiratet, ohne Kinder	5,9	66	3,6	100	5,1	100	42
" , mit 1 Kind	5,0	56	3,0	83	4,3	84	43
" , mit 2 Kindern	4,1	46	2,5	69	3,6	71	44
" , mit 3 Kindern	1,5	17	0,9	25	1,3	25	44
bei 40 000 Franken lohnsteuerpflichtigem Einkommen							
ledig	13,0	100	5,7	100	8,2	100	44
verheiratet, ohne Kinder	8,2	83	5,7	100	6,9	84	21
" , mit 1 Kind	6,4	49	4,9	85	5,9	72	20
" , mit 2 Kindern	5,3	41	4,0	70	4,8	56	15
" , mit 3 Kindern	1,9	15	1,4	25	1,7	21	21
bei 60 000 Franken lohnsteuerpflichtigem Einkommen							
ledig	18,0	100	10,6	100	11,9	100	12
verheiratet, ohne Kinder	13,5	75	8,5	80	9,1	76	7
" , mit 1 Kind	11,0	61	7,2	68	8,0	67	11
" , mit 2 Kindern	8,6	48	6,4	60	7,3	61	14
" , mit 3 Kindern	4,5	25	3,8	36	5,2	44	39

gressiven Gestaltung der Steuersätze ergibt; zu einem hohen Prozentsatz jedoch andererseits auf eine zusätzliche Steuerbelastung der Arbeitnehmer, deren Verdienste infolge der Geldentwertung bei unveränderten Steuersätzen einer weiteren Steuerprogression unterliegen, die ursprünglich für höhere Realeinkommen bestimmt war. (s. Spalte 7 der obigen Tabelle). Infolge der In-

Lohnsteueraufkommen 1950 bis 1957
im Saarland in Mill. Franken

1950	4 096
1951	7 551
1952	10 007
1953	8 367
1954	8 034
1955	9 273
1956	11 519
1957 ¹⁾	13 953

1) Vorläufige Angabe ohne Auslaufmonate

stitution der mit der Feststeuer steigenden Weiteren Lohnzulage wirkt sich diese zusätzliche Steuerbelastung auf den Verdienst der Arbeitnehmer jedoch unmittelbar nur mit ihrem Staffelsteuerteil aus. Mit ihrem Feststeuerteil erhöht sie dagegen die Lohnkosten der Arbeitgeber und wirkt sich insofern mittelbar - über die Inanspruchnahme des Lohnfonds - auf den Leistungslohn aus.

Die Weitere Lohnzulage

Die bereits früher erwähnte Weitere Lohnzulage (Lohnzulage zur Hebung der Kaufkraft gemäss § 5 der AO. vom 4. 10. 1948) als "Steuerrückvergütung" zu betrachten und deshalb von einer Entlastung der saarländischen Arbeitnehmer von der Feststeuer zu sprechen, geht also nicht an, weil die Weitere Lohnzulage nicht vom Fiskus, sondern vom Arbeitgeber zu tragen ist und infolgedessen in ihrer durchschnittlichen Höhe das Niveau der Leistungslöhne senkt. Von dieser Senkung des

Lohnniveaus sind alle Arbeitnehmer betroffen. Aus Lohnsenkung einerseits, Weiterer Lohnzulage andererseits ergibt sich ein Saldo, der bei Ledigen mit hohem Einkommen am stärksten positiv, bei Familienvätern mit zahlreichen Kindern und niedrigem Einkommen aber am stärksten negativ ist. Die Weitere Lohnzulage befreit also nicht von der Steuerbelastung, sondern macht durch ihre Progression lediglich die Steuerprogression nach dem Familienstand, soweit sie im Feststeuerteil gegeben ist, zunichte.

In der folgenden Tabelle wurde deshalb die Weitere Lohnzulage, ausgedrückt in vH des Gesamtverdienstes, zwar vom Prozentsatz der Steuerbelastung abgezogen, zugleich aber eine zusätzliche durchschnittliche Steuerbelastung von 5 1/2 vH als Äquivalent einer Senkung des Lohnniveaus, wie sie sich etwa in dieser Höhe im Jahre 1957 im Durchschnitt für alle Industriearbeiter ergeben hat, angenommen. Dadurch tritt die nivellierende Wirkung, die die Weitere Lohnzulage auf die Lohnsteuer ausübt, deutlich hervor.

Die Lohnzulage zur Hebung der Kaufkraft gemäss § 5 der AO vom
4. 10. 1948
(Weitere Lohnzulage) im Saarland in vH des Gesamtverdienstes

Verdienststufen		Steuerklasse						
		I	II	IV 1	IV 2	IV 3	IV 4	IV 5
30 000	1	5,5	4,7	3,3	1,9	0,3	-	-
40 000	2	6,3	6,2	4,9	3,3	1,0	-	-
50 000	3	7,6	7,2	6,0	4,4	1,7	-	-
60 000	4	8,2	7,8	6,8	5,5	2,9	0,4	-
70 000	5	8,5	8,2	7,3	6,2	4,1	1,9	-
80 000	6	8,8	8,6	7,8	6,6	5,0	3,0	1,1
90 000	7	9,1	8,9	8,1	7,3	5,5	3,9	2,3
100 000	8	10,0	9,2	8,6	7,8	6,2	4,6	3,2

Lohnsteuerbelastung nach Berücksichtigung der Weiteren Lohnzulage

Verdienststufen		Steuerklasse						
		I	II	IV 1	IV 2	IV 3	IV 4	IV 5
30 000	1	4,5	4,5	4,7	4,8	5,3	5,5	5,5
40 000	2	6,1	4,8	4,9	5,0	5,3	5,5	5,5
50 000	3	6,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,5	5,5
60 000	4	7,6	5,3	5,0	5,0	5,0	5,1	5,5
70 000	5	8,3	5,5	5,0	5,1	5,0	5,1	5,5
80 000	6	9,0	5,8	5,4	5,7	5,3	5,2	5,1
90 000	7	9,7	6,5	5,6	5,5	5,5	5,4	5,2
100 000	8	10,1	7,3	5,0	5,7	5,4	5,5	5,3

Um die nivellierende Wirkung der Weiteren Lohnzulage auf die Steuerbelastung im Saarland zu zeigen, wurde sie gegen die Lohnsteuer aufgerechnet und gleichzeitig als Äquivalent für die Senkung des Lohnniveaus eine zusätzliche gleichmässige Steuerbelastung von 5 1/2 vH angesetzt.

Eine ähnliche Wirkung ist der pauschalen Übernahme der Staffelsteuer durch die Arbeitgeber in Frankreich zuzuschreiben. Auch dort wird das Lohnniveau zwangsläufig um die Belastung der Unternehmen durch die Lohnsummensteuer von 5 vH gesenkt, während der Steuerfächer nach dem Familienstande durch Fortfall der Familienvergünstigung in der Feststeuer zugleich schrumpft.

Die Gemeinschaftshilfeabgabe

Die Gemeinschaftshilfeabgabe (GHAG) wurde durch Gesetz vom 29.1.1952 (ABl. 52, S. 237) als Steuer eingeführt und soll die Mittel für die Abgeltung von

Kriegssachschäden und Vertreibungsschäden sowie zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Vermögensgeschädigte beschaffen. Die GHAG stellt eine Entsprechung zum Lastenausgleich der Bundesrepublik dar. Zur GHAG muss beitragen, wer zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Vermögensteuer herangezogen wird, also auch der Lohnsteuerpflichtige. Die GHAG ist nach der Verdiensthöhe und teilweise auch nach dem Familienstand bis zu 15 vH der Lohnsteuer gestaffelt. Gemäss St. Ä. G. Nr. 450 vom 27.1.1955 (ABl. 55, S. 215) wurden die Zuschläge auf die monatliche Lohnsteuer wie folgt festgesetzt:

Gemeinschaftshilfeabgabe in vH der monatlichen Lohnsteuer

Stufe des monatlichen steuerpflichtigen Arbeitslohnes		in Steuerklasse		
		I	II u. III	IV
von ... Franken	bis unter ... Franken	in vH		
	25 000	0	0	0
25 000	35 000	5	0	0
35 000	47 500	6	5	0
47 500	65 000	7	6	5
65 000	92 500	8	7	6
92 500	140 000	9	8	7
140 000	227 500	10	9	8
227 500	395 000	10	9	9
395 000	722 500		10	
722 500	1 050 000		11	
1 050 000	1 377 500		12	
1 377 500	1 705 000		13	
1 705 000	2 032 500		14	
2 032 500			15	